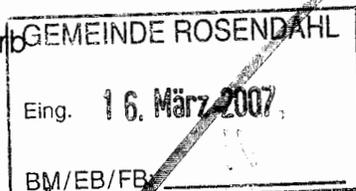


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 9198
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 14.03.2007

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Averdiek“ im Ortsteil Osterwick

Hier: Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Averdiek“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Seitens des Fachdienstes **Bauen und Wohnen** stößt die Erweiterung des Baufensters nach Süden und Osten nicht auf Bedenken, da damit das betreffende Flurstück gegenüber den benachbarten Flurstücken nunmehr nicht mehr benachteiligt wird.

Als problematisch wird allerdings die Änderung der Firstlinie angesehen. Hier sollte in der Änderung festgeschrieben werden, dass es sich nur um die Festlegung für einen (angebauten) Nebenfist handeln kann, nicht jedoch um eine Hauptfirstrichtung, da sämtliche Gebäude des Ostteiles des Bebauungsplanes die selbe (schon gebaute) Firstrichtung aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld, vom 14.03.2007
(Anlage I, SV VII/498).**

Fachdienst Bauen und Wohnen

Der Hinweis, dass es sich nur um die Festlegung für einen (angebauten) Nebenfist handeln kann, nicht jedoch um eine Hauptfirstrichtung, wird insoweit berücksichtigt, dass § 2 Satz 2 der Satzung wie folgt geändert wird:

„Weiterhin wird neben der bestehenden Hauptfirstrichtung von Süd/West – Nord/Ost für einen Anbau auch die Firstrichtung „Nord/West - Süd/Ost“ zugelassen.“